

wenn das zuletzt festgestellte Ereignis bzw. Handeln unabhängig von den vorangegangenen die Folgen verursacht hat. Entscheidend ist, wie das Oberste Gericht in einer Entscheidung festgestellt hat, „daß die tatbestandsmäßigen Folgen unabhängig von der Pflichtverletzung jener Person, die den Prozeß auslöste, durch das Handeln des anderen oder den natürlichen Vorgang (z. B. ein bestimmtes Naturereignis) herbeigeführt oder daß dadurch völlig andere als die durch die ursprüngliche Pflichtverletzung drohenden Folgen hervorgerufen wurden“<sup>80</sup>.

Dies läßt sich immer nur an Hand der konkreten Umstände des jeweiligen Falles feststellen.

Der zitierten Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Verlauf einer Tötlichkeit warf der Angeklagte mit einer Mülltonne nach dem Geschädigten, welcher zu Boden fiel und bewußtlos liegenblieb. Eine hinzukommende Zeugin brachte ihn von der Rücken- in eine stabile Seitenlage, womit die Luftwege freigehalten wurden. Der Fahrer eines Krankenfahrzeuges legte den Geschädigten in Rückenlage auf eine Trage, und die hinzukommende Ärztin änderte daran nichts. Der Geschädigte verstarb, weil er in bewußtlosem Zustand Mageninhalt erbrochen und danach eingeatmet hatte, was bei stabiler Seitenlage nicht möglich gewesen wäre. Das Oberste Gericht verneinte die Kausalität zwischen der Körperverletzung durch den Angeklagten und dem Tod des Geschädigten.

Fehlt es bei der Beurteilung der ursächlich wirkenden Faktoren an dem für den Eintritt der Folgen wesentlichen objektiven Zusammenhang, ohne den das betreffende Ereignis nicht eingetreten wäre, ist bereits aus diesen Gründen die Kausalität zu verneinen.

Die bürgerliche Strafrechtstheorie und -praxis hingegen geht davon aus, daß der tatbestandsmäßige Enderfolg vom Standpunkt eines objektiven Betrachters voraussehbar sein muß, zum anderen aber auch der zu diesem Erfolg führende Kausalverlauf nicht ganz außerhalb des nach gewöhnlicher Lebenserfahrung Erwartbaren bzw. Wahrscheinlichen liegen darf.<sup>81</sup>

So wurde die Kausalität in folgendem Fall bejaht: Der Angeklagte hatte als PKW-Fahrer einen Fußgänger angefahren und verletzt. Dieser wurde deshalb im Krankenhaus erfolgreich operiert. Auf dem Wege der Besserung wurde ihm gestattet, wieder eine Suppe zu essen. Dabei verschluckte er sich; Speiseteile gerieten in die Lunge, und trotz ärztlicher Maßnahmen kam es zur Lungenentzündung und zum Tode des Patienten.

Das Gericht entschied, bezugnehmend auf die

ständige Rechtsprechung in der BRD, der vom Angeklagten verursachte Unfall sei eine nicht hinwegzudenkende Bedingung für das „Verschlucken“. Es sei lediglich für den Angeklagten nicht beim Unfall voraussehbar gewesen, „daß das Unfallopfer dergestalt einem tödlichen Risiko ausgesetzt würde, daß es selbst nach Abklingen der ersten Unfallbeeinträchtigungen ... noch den Tod finden könnte“<sup>82</sup>.

*Kein Abbruch der Kausalität* liegt vor, wenn der Täter, der einen Schaden oder eine Gefahr heraufbeschworen hat, seiner Erfolgsabwendungspflicht nicht nachkommt und durch dieses Unterlassen weitergehende schwere Folgen eintreten.<sup>83 14</sup>

Ein Kraftfahrer, der einen Verkehrsunfall verursacht hat, ist verpflichtet, einem Verletzten sachkundig Erste Hilfe zu leisten. Bemüht er sich darum nicht und verstirbt der Verletzte deshalb, weil sachunkundige Passanten ihn falsch gelagert haben, so hat der Kraftfahrer seine Untätigkeit als weitere Teilursache (Bedingung) für den Tod des Verletzten zu verantworten. Die Kausalkette ist nicht durch das Fehlverhalten Dritter abgebrochen, weil *zunächst* und als *erster* der Täter verpflichtet war, durch sachkundige Hilfe die Folgen zu vermeiden, und dazu auch in der Lage war.

Nicht jedes besonders bei Unfällen oft auftretende nachfolgende Handeln Dritter, das die Folgen unmittelbar herbeigeführt hat, weil es objektiv fehlerhaft war, führt schon wegen seiner Fehlerhaftigkeit zum Abbruch des vom Täter in Gang gesetzten Kausalverlaufs. Liegt ein solcher Fehler im Risikobereich erforderlicher Hilfeleistung, so ist die vom Täter gesetzte vorangegangene Bedingung zugleich Voraussetzung für die notwendige, aber riskante Hilfeleistung gewesen und damit die Kausalkette vollständig.

80 OG-Urteil vom 27. 1. 1983 - 5 OSK 9/82.

81 Vgl. Beschluß des Oberlandesgerichtes Stuttgart vom 30. 7. 1981, Juristische Rundschau (Berlin [West]), 1982/10, S. 419 ff.

82 a. a. O., S. 421. Es zeigt sich mit dieser Entscheidung, worauf bereits hingewiesen wurde, daß die Äquivalenztheorie zu „unerträglichen Folgen“ führen kann, die lediglich über die Schuldprüfung verhindert werden. Eine derartige Vermischung objektiver Kriterien bei der Prüfung des Kausalzusammenhangs mit der subjektiven Seite des Straftatbestandes wird von der Strafrechtswissenschaft der DDR abgelehnt.

83 Vgl. OG-Urteil vom 7.3. 1974, Neue Justiz, 1974/9, S. 275.